

Bundesministerium für Finanzen
Referat III B1 – Zollrecht und Zollverfahren,
EUSt

...
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

nur per E-Mail

Adenauerallee 118
53113 Bonn

Telefon: +49 (0)228 914 240
Telefax: +49 (0)228 914 24-24

E-Mail: info@v-d-f.de
Internet: www.v-d-f.de

3. März 2026

Ursprungszeugnisse für Geflügelfleischkontingente aus Thailand

....

der Verband der Fleischwirtschaft e.V. (VDF) vertritt die Interessen der deutschen Fleischwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette, einschließlich der auf Import und Logistik von Fleisch und Fleischerzeugnissen spezialisierten Unternehmen. Als Wirtschaftsverband begleiten wir die praktische Umsetzung von EU- und Bundesrecht in einschlägigen Verfahren und bringen die Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen in den administrativen Austausch ein.

Wir wenden uns an Sie, weil die aktuelle Weisungslage der Zollverwaltung im Zusammenhang mit thailändischen Ursprungszeugnissen bei der Inanspruchnahme bestimmter Geflügelfleischkontingente zu erheblichen Schäden und Wettbewerbsverzerrungen führt. Nach der Position der Generalzolldirektion werden Einfuhrlizenzen derzeit nicht abgeschrieben und Kontingentszollsätze nicht gewährt, da das seit dem 1. Juli 2025 verwendete thailändische Ursprungszeugnis die technischen Vorgaben des Anhangs 22-14 der DVO (EU) 2015/2447 nicht erfüllt. Eine Lösung sei nur über eine Rechtsänderung auf EU-Ebene möglich.

In Gesprächen unseres europäischen Dachverbandes UECEBV mit der EU-Kommission (DG AGRI E.1) wurde bestätigt, dass die Kommission an einer stufenweisen Lösung arbeitet. Im Raum stehen dabei insbesondere (i) eine kurzfristige Validierung der seit Juli 2025 ausgestellten Ursprungszeugnisse, (ii) eine Übergangslösung bis zur

formellen Rechtsänderung sowie (iii) eine Anpassung der einschlägigen Vorgaben, die auch rückwirkende Effekte abdecken soll. Vor diesem Hintergrund ist absehbar, dass eine europäische Klärung erfolgt, diese jedoch nicht kurzfristig zu erwarten ist.

Für die betroffenen Unternehmen ist die derzeitige Nichtabschreibung der Lizenzen besonders gravierend. Die Abschreibung ist faktische Grundlage für den Nachweis der Erfüllung der Einfuhrpflicht und damit für die Freigabe der hinterlegten Sicherheiten bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Wenn Lizenzen nicht abgeschrieben werden, droht der Sicherheitenverfall. Damit entstehen Schäden, die weit über reine Abfertigungsverzögerungen hinausgehen und unmittelbar die wirtschaftliche Tragfähigkeit einzelner Importgeschäfte berühren. Mitgliedsunternehmen berichten derzeit von erheblichen Liquiditätsbindungen (u. a. rund 200.000 Euro für eine Sendung) sowie potenziellen Schäden bis in den siebenstelligen Bereich.

Hinzu kommt, dass unsere europäischen Partner berichten, dass in anderen Mitgliedstaaten bei identischem Sachverhalt weiterhin regulär abgefertigt wird. Dadurch entstehen konkrete Wettbewerbsnachteile für deutsche Importstandorte. Importe werden verlagert, nicht aus Marktgründen, sondern aufgrund administrativer Unterschiede. Die theoretische Alternative, Einfuhren zum Drittlandszollsatz bzw. gegen Sicherheitsleistung in voller Höhe abzuwickeln, ist für viele – insbesondere mittelständische – Unternehmen wirtschaftlich nicht tragfähig.

Wir bitten Sie daher, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu prüfen, ob kurzfristig auf eine deeskalierende Übergangslösung hingewirkt werden kann. Aus Sicht des VDF wäre es sachgerecht, dass die Generalzolldirektion bis zur europäischen Klärung eine pragmatische Handhabung ermöglicht, die weitere Schäden abwendet. Konkret regen wir an, dass die Einfuhrlicenzen vorläufig wieder abgeschrieben und die Kontingentszollsätze gewährt werden, solange die Kommission bereits an einer Lösung arbeitet und diese nach unserer Kenntnis ausdrücklich auch rückwirkend wirken soll.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

...

Referent Import und Landwirtschaft